

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/213 von Roman Brunner: «Reakkreditierung der PH FHNW im Jahr 2027» 2022/213

vom 28. Juni 2022

1. Text der Interpellation

Am 7. April 2022 reichte Roman Brunner die Interpellation 2022/253 «Reakkreditierung der PH FHNW im Jahr 2027» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss dem eidgenössischen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz ist die Akkreditierung Voraussetzung dafür, dass sich die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW als Fachhochschule bezeichnen darf und die im Gesetz vorgesehenen Bundesbeiträge erhält. Die Akkreditierung gilt auch für die in die FHNW integrierte Pädagogische Hochschule, die sich damit ebenfalls weiterhin als Pädagogische Hochschule bezeichnen darf.

Die FHNW erhielt am 6. April 2020 einen positiven Akkreditierungsbescheid. Gemäss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat ist dieser gültig bis am 26. März 2027.

Im Jahr 2027 wird die erneute Akkreditierung im Sinne der Reakkreditierung anstehen. Wie dem Bericht zum Leistungsauftrag 2018–2020 der Fachhochschule Nordwestschweiz zu entnehmen ist, verlangt eine Akkreditierung einen gewissen zeitlichen Vorlauf, um die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Da insbesondere die PH FHNW als Institut der FHNW immer wieder in der Kritik steht, wie die Befragungen der Studierenden in den Jahren 2013 bis 2020 und Rückmeldungen aus den Schulen zeigen, stellt sich die Frage, wie die Qualität der Bildungsinstitution fachlich verbessert werden kann, sodass sie langfristig Ausbildungen auf einem hohen Niveau anbieten kann, und eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden und eine hohe Praxistauglichkeit erreicht werden kann. Die Studierenden monieren insbesondere die mangelnde «Verknüpfung von Theorie und Praxisanteilen», den nicht ausreichenden «Erwerb berufsrelevanter Funktionen» und die nicht ausreichende «Praxisorientierung in der Lehre und im Lehrangebot». Die Schulen bemängeln ebenfalls den fehlenden Praxisbezug der Studierenden zum Schulalltag und die ungenügenden Kenntnisse des Bildungssystems und der aktuellen Lehrmittel.

Da die erneute Akkreditierung erst im Jahr 2027 ansteht, könnte die Zeit bis dann genutzt werden, um wesentliche Verbesserungen anzustreben, entsprechende Anpassungen vorzunehmen und umzusetzen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Ist es vorgesehen, die Zeit bis zur Reakkreditierung im März 2027 für Anpassungen bei den Studiengängen der PH FHNW zwecks einer Qualitätsverbesserung der Studiengänge insbesondere hinsichtlich ihres Praxisbezugs, der für Berufsausbildungen und die anschliessende Berufstätigkeit einen zentralen Aspekt darstellt, zu nutzen?*
2. *Gibt es bereits entsprechende Vorschläge für Anpassungen oder Neuausrichtungen von Studiengängen in der Lehrpersonenausbildung?*
3. *Wenn ja:*
 - a. *Wie sieht der Zeitplan für die Planung, Vernehmlassung und Beschliessung von eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?*
 - b. *In welchen Gremien werden eventuelle Anpassungen bzw. Neuausrichtungen vorbereitet?*
 - c. *Wie sehen die eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?*
 - d. *Welche Folgen hätten sie für die Baselbieter Schulen und Lehrpersonen?*
 - e. *Welche Partner werden in die Vorbereitungsarbeiten im Sinne der Mitwirkung bzw. der Vernehmlassung einbezogen? Gilt auch in diesem Fall das Prinzip des vierkantonalen Einverständnisses?*
 - f. *In welcher Form ist es den politischen Gremien möglich, Einfluss auf entsprechende Anpassungen und Neuausrichtungen dieser öffentlichen, staatlich finanzierten Institution zu nehmen?*
4. *Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Ausgestaltung von Studiengängen hinsichtlich Anpassungen bzw. Neuausrichtungen?*
5. *Wenn ja:*
 - a. *Welche Grundsätze sind aus Sicht der Regierung hinsichtlich der Ausgestaltung von Studiengängen wichtig?*
 - b. *Inwiefern berücksichtigt sie bei der Stellungnahme die möglichen Folgen von Veränderung bei der Ausgestaltung von Studiengängen für das Baselbieter Schulsystem und für die Lehrpersonen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Institutionelle Akkreditierung

Bei der Akkreditierung der FHNW auf der Grundlage des Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetzes HFKG ([SGS 414.20](#)) handelt es sich um eine institutionelle Akkreditierung. Geprüft und akkreditiert werden das Qualitätssicherungssystem und die Einhaltung der im HFKG definierten Kriterien.

Für die institutionelle Akkreditierung gelten die folgenden Voraussetzungen (gemäss Art. 30):

1. Die Hochschulen verfügen über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass
 - *Lehre, Forschung und Dienstleistung von hoher Qualität sind und das Personal entsprechend qualifiziert ist;*
 - *die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Grundsätze über die Studiengestaltung an Fachhochschulen eingehalten sind;*

- *eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden sind;*
 - *den Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte zustehen;*
 - *die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden;*
 - *die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden;*
 - *überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.*
2. Die Hochschulen bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.
 3. Die Hochschulen sowie ihre Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

Diese Vorsetzungen wurden vom Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz konkretisiert und in einer Verordnung festgehalten.¹

Entsprechend dieser Akkreditierungsbedingungen werden die Studiengänge der FHNW (und der PH) bei der institutionellen Akkreditierung nicht überprüft. Die auf die Akkreditierung zielenden Fragen der vorliegenden Interpellation können damit nicht oder nur bedingt beantwortet werden.

Wiederanerkennung der Studiengänge der Pädagogischen Hochschule

Eine Überprüfung der Studiengänge der Pädagogischen Hochschule (PH) nimmt dagegen – ebenfalls alle sieben Jahre – die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vor. Die Überprüfung zielt auf die Frage, ob die Studiengänge, die zu einem Lehrdiplom oder zu einem Diplom im Bereich der Sonderpädagogik oder Logopädie führen, mit den gesamtschweizerisch gültigen Anerkennungsreglementen übereinstimmen. Die Anerkennung der erteilten Diplome durch die EDK bedeutet, dass die Ausbildung gesamtschweizerischen Qualitätsstandards entspricht, die benötigten Ausbildungselemente umfasst und dass Absolventinnen und Absolventen ihren Beruf überall in der Schweiz ausüben können (Freizügigkeit). Sie ist Voraussetzung dafür, dass die PH FHNW für ausserkantonale Studierende Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV, [SGS 662.2](#)) erhält. Eine EDK-Anerkennung hat den Stellenwert einer Programmakkreditierung für reglementierte Berufe.

Für die PH FHNW ist eine nächste Überprüfung 2024 fällig. Bei den einzureichenden Dokumenten handelt es sich um Gesuche zur Wiederanerkennung der von der EDK bereits anerkannten Studiengänge. Hingegen verbindet die Hochschulleitung der PH den siebenjährigen Zyklus des Wiederanerkennungsverfahrens für die qualitative und inhaltliche Weiterentwicklung der bestehenden Studiengänge.

- *Bachelor Kindergarten- /Unterstufe (Primarklassen 1-3)*
- *Bachelor Primarstufe (Primarklassen 1-6)*
- *Bachelor Logopädie*
- *Integrierter Bachelor/Master Sekundarstufe I*
- *Konsekutiver Master Sekundarstufe I, aufbauend auf universitärem Bachelor*
- *Diplom-Studiengang Sekundarstufe II, aufbauend auf universitärem Master*

¹ Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, [SGS 414.205.3](#))

– *Master Sonderpädagogik (Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik)*

Die Trägerkantone werden dazu der EDK ein (Wieder-)Anerkennungsgesuch gemäss definierten Vorgaben einreichen. Entsprechend müssen die von der PH FHNW erarbeiteten Unterlagen auf der Basis eines Beschlusses des Fachhochschulrats dem Regierungsausschuss (RRA) weitergeleitet und von diesem der EDK zugestellt werden.

Für die Ermittlung des Handlungsbedarfs und der Handlungsmöglichkeiten der PH FHNW wurden eine Reihe verschiedener Daten, Rückmeldungen und Kontextinformationen genutzt.

Im Sinne einer «Arbeitsweltbefragung» wurden kontinuierlich Rückmeldungen der Gremien des Bildungsraums Nordwestschweiz (BRNW), damit verbunden der Schulleitungs- und Lehrpersonenverbände sowie des Praxisbeirats der PH FHNW eingeholt. Zudem wurden die Daten aus den verschiedenen Evaluationen (Studierendenbefragung, Lehrevaluation, Absolventen und Absolventinnen-Befragung) analysiert. Über die Mitarbeit der PH in den Gremien von Swissuniversities / Kammer PH (Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen) konnten die gesamtschweizerischen Diskussionen berücksichtigt und mitgestaltet werden. Eine wichtige Basis für den Qualitätsentwicklungsprozess bilden ausserdem der Austausch mit den Praxisbeiräten in den Instituten sowie auf Ebene PH, dem wissenschaftlichen Beirat auf Ebene PH und dem Vorstand der Fachschaft students.ph.

Das Studiengangprofil ist im Wesentlichen durch das Anerkennungsreglement der EDK definiert. Innerhalb dieses gesamtschweizerisch vorgegebenen Rahmens bleibt je nach Studiengang Spielraum für die Ausgestaltung. Da Anpassungen auch in diesem Rahmen systemrelevant sein können, d.h. Fragen zur Veränderung der Einsatzformen von Lehrpersonen und pädagogischen Fachpersonen im Berufsfeld aufwerfen, bedürfen sie einer vierkantonalen Abstimmung und Beschlüssen durch den Regierungsratsausschuss resp. vorgängig einer Abstimmung auf Ebene FHNW.

Eine erste Sondierung mit den Gremien des BRNW und den Verbänden hat ergeben, dass diese die Haltung der Hochschulleitung teilen, wonach die Studiengangprofile möglichst nicht zur Diskussion gestellt und dafür gute Rahmenbedingungen für die innere Weiterentwicklung der Studiengänge geschaffen werden sollen (Stichwort «Systempflege»).

Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Interpellation sind die Arbeiten an der PH FHNW für die Wiederanerkennung der Studiengänge durch die EDK in vollem Gange. Über die Ergebnisse dieser Arbeiten kann im Lauf des Jahres 2024 etwa im Rahmen einer Sitzung der Interkantonalen Parlamentarischen Kommission (IPK FHNW) oder einer Sitzung der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) informiert werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist es vorgesehen, die Zeit bis zur Reakkreditierung im März 2027 für Anpassungen bei den Studiengängen der PH FHNW zwecks einer Qualitätsverbesserung der Studiengänge insbesondere hinsichtlich ihres Praxisbezugs, der für Berufsausbildungen und die anschliessende Berufstätigkeit einen zentralen Aspekt darstellt, zu nutzen?*

Wie in der Einleitung erwähnt, handelt es sich bei der Akkreditierung der FHNW auf der Grundlage des HFKG um eine institutionelle Akkreditierung. Geprüft und akkreditiert werden das Qualitätssicherungssystem und die Einhaltung der im HFKG definierten Kriterien. Entsprechend sind die Studiengänge der FHNW (und der PH) bei der institutionellen Akkreditierung kein Thema.

Hingegen sind die Vorbereitungen für die Wiederanerkennung der Studiengänge der PH FHNW durch die EDK in vollem Gange. Es sollen gute Rahmenbedingungen für die innere Weiterentwicklung der Studiengänge geschaffen werden.

Die Fragen 2 bis 3e werden zusätzlich zum Thema Reakkreditierung auf der Basis des Prozesses der EDK im Sinne einer Dienstleistung beantwortet.

2. *Gibt es bereits entsprechende Vorschläge für Anpassungen oder Neuausrichtungen von Studiengängen in der Lehrpersonenausbildung?*

Wie bereits bei Frage 1 ausgeführt, geht es bei der aktuellen Wiederanerkennung in erster Linie um die Sicherstellung von guten Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Studiengänge. Da die PH-internen Vorbereitungsarbeiten auf Hochtouren laufen, können keine Aussagen zu konkreten Neuanpassungen von Studiengängen gemacht werden.

3. *Wenn ja:*

a. *Wie sieht der Zeitplan für die Planung, Vernehmlassung und Beschliessung von eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?*

Institutionelle Akkreditierung

Die Akkreditierung der FHNW gilt bis März 2027. Die FHNW hat noch keine Planung für die Erneuerung der institutionellen Akkreditierung definiert. In Analogie zum letzten Prozess geht sie jedoch davon aus, dass

- sie in der ersten Jahreshälfte 2025 die Eröffnung des Verfahrens beantragt,
- sie in der zweiten Jahreshälfte 2025 und im ersten Quartal 2026 den Selbstbeurteilungsbericht erstellt,
- in der zweiten Jahreshälfte 2026 die Begutachtung vor Ort stattfinden
- und die Akkreditierung im ersten Quartal 2027 erfolgen wird.

Daraus ableitend wird die FHNW im Jahr 2024 die Projektorganisation und den konkreten Projektablauf bestimmen. Der RRA FHNW wird zu gegebener Zeit über dieses Projekt informiert werden.

Wiederanerkennung der Studiengänge der PH

Die PH FHNW plant, die Wiederanerkennungsgesuche 2024/25 in Absprache mit der EDK gestaffelt einzureichen. Die Studiengänge Sekundarstufe I und Sekundarstufe II sollten bis zum Studienbeginn 2024 wiederanerkant sein, die übrigen Studiengänge bis zum Studienbeginn 2025.

b. *In welchen Gremien werden eventuelle Anpassungen bzw. Neuausrichtungen vorbereitet?*

Die PH hat die Gremien des Bildungsraums Nordwestschweiz (BRNW) und die Schulleitungs- und Lehrpersonenverbände sowie den Praxisbeirat der PH FHNW in den Vorbereitungsprozess eingebunden bzw. diskutiert die Pläne für die Wiederanerkennung mit ihren Partnern in diesen Gremien.

Der Fachhochschulrat der FHNW sowie der RRA werden über die konkreten Pläne informiert bzw. stellt die PH wo nötig konkrete Anträge (s. dazu Antwort auf Frage 2e)

c. *Wie sehen die eventuellen Anpassungen und Neuausrichtungen aus?*

Da der Prozess zur Vorbereitung der Wiederanerkennung noch nicht abgeschlossen ist, können dazu noch keine Aussagen gemacht werden.

d. *Welche Folgen hätten sie für die Baselbieter Schulen und Lehrpersonen?*

Die Anpassungen, welche in einem Wiederanerkennungsverfahren vorgenommen werden, dürfen keine negativen Folgen haben für die Baselbieter Schulen und Lehrpersonen. Allfällige Anpassungen müssen im Einklang mit den Vorgaben des Leistungsauftrags stehen.

- e. *Welche Partner werden in die Vorbereitungsarbeiten im Sinne der Mitwirkung bzw. der Vernehmlassung einbezogen? Gilt auch in diesem Fall das Prinzip des vierkantonalen Einverständnisses?*

Institutionelle Akkreditierung

Die FHNW wird im Jahr 2024 die Projektorganisation und den konkreten Projektablauf bestimmen. Das begründete Gesuch wird von der FHNW beim Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) eingereicht. Das Gesuch muss Auskunft über die Erfüllung der im HFKG definierten Qualitätsstandards geben. Ein vierkantonaler Abstimmungsbedarf ist dafür nicht notwendig.

Wiederanerkennung der Studiengänge der PH

Wie weiter oben ausgeführt, werden die Gremien des BRNW und der RRA einbezogen. Bei Anträgen an die EDK, welche Auswirkungen auf den Globalbeitrag oder den künftigen Leistungsauftrag der FHNW haben, muss die vierkantonale Zustimmung eingeholt werden.

- f. *In welcher Form ist es den politischen Gremien möglich, Einfluss auf die Anpassungen und Neuausrichtungen dieser öffentlichen, staatlich finanzierten Institution zu nehmen?*

Die PH ist eine Teilschule der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Die Trägerkantone erteilen der FHNW einen Leistungsauftrag. Dieser sieht Sondervorgaben für die PH vor, die mit der jeweiligen Erneuerung politisch zur Diskussion stehen. Mit den Sondervorgaben können Auflagen auf Ebene Studiengänge formuliert werden.

4. *Hat der Regierungsrat Einfluss auf die Ausgestaltung von Studiengängen hinsichtlich Anpassung bzw. Neuausrichtung?*

Die Regierungen können bei der PH im Rahmen der Ausgestaltung der Leistungsaufträge und der dort integrierten Sondervorgaben an die PH FHNW auf die Ausgestaltung von Studiengängen Einfluss nehmen.

5. *Wenn ja:*

- a. *Welche Grundsätze sind aus Sicht der Regierung hinsichtlich der Ausgestaltung von Studiengängen wichtig?*

Für die gesamte FHNW und somit auch für die PH FHNW gilt, dass sie praxisorientierte, berufsqualifizierende und forschungsgestützte Ausbildung auf Hochschulniveau anbieten muss. Darüber hinaus muss die Ausbildung effizient und wirtschaftlich sein. Sondervorgaben für die PH FHNW in der aktuellen Leistungsauftragsperiode sind Themen, wie die Schaffung von attraktiven Studienwegen für erfahrene Berufspersonen über 30, informatische Bildung, sowie die Verknüpfung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung explizit erwähnt. Die Regierungen werden im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2025–2028 bei Bedarf neue Grundsätze vereinbaren.

- b. *Inwiefern berücksichtigt sie bei der Stellungnahme die möglichen Folgen von Veränderungen bei der Ausgestaltung von Studiengängen für das Baselbieter Schulsystem und für die Lehrpersonen?*

Die Definition der Sondervorgaben an die PH im Leistungsauftrag an die FHNW ist ein vierkantonaler Prozess. Die Bildungsdirektionen der Trägerkantone wägen in diesem Prozess zwischen ihren jeweiligen kantonsspezifischen Anliegen und der organisatorischen Umsetzbarkeit an der PH FHNW, der Effizienz und der Kompatibilität mit den Studiengängen anderer Schweizerischer Pädagogischer Hochschulen und den Vorgaben der EDK ab.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Einführung des Partnerschulmodells. In den Sondervorgaben zum Leistungsauftrag 2015–2017 wurde die berufspraktische Ausbildung der PH FHNW als Schwerpunkt festgelegt. Im Zuge dieser Vorgabe erarbeitete die PH FHNW das Partnerschulmodell und startete eine Pilotphase. Aufgrund der erfolgreichen Pilotphase sah der Leistungsauftrag 2018–2020 die flächendeckende Einführung der Praktika in Partnerschulen vor. Mittlerweile arbeitet die PH FHNW eng mit 68 Partnerschulen aus dem gesamten Bildungsraum Nordwestschweiz zusammen, die pro Jahr je 12 bis 14 Studierende mitausbilden. Die berufspraktische Ausbildung der Studierenden an den Schulen hat sich somit gut etabliert.

Liestal, 28. Juni 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich